

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/7338 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts
minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Margot von Renesse, Christel Hanewinckel,**
Lilo Blunck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5211 –

Bedarfsdeckende Unterhaltssätze für Kinder

A. Problem

Das Kindesunterhaltsrecht kennt derzeit noch unterschiedliche Regelungen für eheliche und nichteheliche Kinder. Der Vorteil des Regelunterhaltsverfahrens, auf einem schnellen und verfahrensrechtlich vereinfachtem Weg Unterhalt zu erlangen, kommt nur den nichtehelichen Kindern zugute. Es fehlt ein System, das eine zeitnahe Anpassung von Unterhaltstiteln an die wirtschaftliche Entwicklung möglichst ohne Inanspruchnahme von Gerichten und Behörden ermöglicht. Die Möglichkeiten der Gerichte, Auskünfte über die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände zu erlangen, sind unzureichend. Schließlich soll der Rückgriff beim Unterhaltsschuldner nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erleichtert werden.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Die Regelungen zum Unterhalt ehelicher und nichtehelicher Kinder werden vereinheitlicht. Eheliche und nichteheliche Kinder haben Anspruch auf einen den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt.
- Für den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, wird die Möglichkeit der Dynamisierung geschaffen.
- Als Bezugsgröße für die Dynamisierung des Unterhaltsanspruchs werden altersgemäß gestaffelte Regelbeträge vorgesehen.
- Die an Regelbeträgen orientierten Unterhaltstitel passen sich automatisch der durchschnittlichen Einkommensentwicklung an, ohne daß Gerichte oder Behörden in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu werden die Regelbeträge der Regelbetrag-Verordnung im Zweijahresrhythmus der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung angepaßt.
- Für alle minderjährigen Kinder wird ein vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages geschaffen.
- Die Stellung des Kindes im Unterhaltsprozeß wird durch verbesserte Möglichkeiten zur Auskunftserlangung gestärkt.
- Die Rückgriffmöglichkeiten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und die Auskunftsrechte der damit befaßten Stellen werden verbessert.

Mehrheitliche Annahme**C. Alternativen**

Zusätzliche Änderungen im Steuer- und Sozialrecht mit dem Ziel der Gleichbehandlung von Natural- und Barunterhalt.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7338 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/5211 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)
– Drucksache 13/7338 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 209 Abs. 2 wird nach Nummer 1 a folgende Nummer 1 b eingefügt:
 - „1 b. die Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung *des Regelunterhalts*;“.
2. § 1584 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“
3. In § 1603 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.“
4. § 1606 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“
5. § 1607 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer nach Absatz 1 verpflichteter Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 209 Abs. 2 wird nach Nummer 1 a folgende Nummer 1 b eingefügt:
 - „1 b. die Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung **von Unterhalt**;“.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil geht, soweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an Stelle des Elternteils ein anderer, nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt leistet, auf diesen über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt.“

(4) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.“

6. § 1608 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 1609 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1609

(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

(2) Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigten Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.“

8. § 1610 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 1612 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1612 a

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den *Regelunterhalt* verlangen. *Regelunterhalt ist der jeweilige Regelbetrag, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612 c und 1612 d anzurechnenden Leistungen.*

(2) *Die Regelbeträge sind monatlich*

1. *bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 349 Deutsche Mark;*
2. *vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 424 Deutsche Mark;*
3. *vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 502 Deutsche Mark.*

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

8a. In § 1612 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist.“

9. § 1612 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1612 a

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den **Unterhalt als Vomhundertsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung** verlangen.

(2) **Der Vomhundertsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.**

(3) **Die Regelbeträge werden in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebens-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(3) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. *Das Bundesministerium der Justiz gibt die neuen Regelbeträge im voraus im Bundesgesetzblatt bekannt. Sie ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge mit den beiden Anpassungsfaktoren, die nach § 95 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli des Jahres, in dem die Änderung wirksam wird, und des Vorjahres bestimmt werden, und durch Aufrundung der sich hieraus ergebenden Beträge auf volle Deutsche Mark.*

(4) *Übersteigt der Regelunterhalt den Betrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien zu leisten wäre, so kann das Kind nur diesen Betrag verlangen.*

10. Nach § 1612 a werden die folgenden §§ 1612 b bis 1612 d eingefügt:

„§ 1612 b

Sofern das minderjährige Kind nicht den Regelunterhalt, sondern den Unterhalt begehrt, der den persönlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung trägt, kann es verlangen, daß dieser Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612 c und 1612 d anzurechnenden Leistungen, zu zahlen ist. Der Vomhundertsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. § 1612 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1612 c

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.

(2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.

(3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

(4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.

jahres (erste Altersstufe), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) festgesetzt. Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. **Die neuen Regelbeträge** ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge **nach der Regelbetrag-Verordnung mit den Vomhundertsätzen, um welche die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen anzupassen gewesen wären; das Ergebnis ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.** Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig anzupassen.“

10. Nach § 1612 a werden die folgenden §§ 1612 b und 1612 c eingefügt:

„§ 1612 b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten.

§ 1612 d

§ 1612 c gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.“

11. § 1613 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;

2. für den Zeitraum, in dem er

- a) aus rechtlichen Gründen oder
- b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen,

an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.“

12. § 1615 l wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages **nach der Regelbetrag-Verordnung** zu leisten.

§ 1612 c

§ 1612 b gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.“

11. § 1613 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete **zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs** aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. **Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.**

(2) unverändert

(3) unverändert

12. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1613 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. In § 1615n Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.
14. In § 1615o Abs. 2 werden die Wörter „die nach § 1615 k und“ gestrichen.
15. Die §§ 1615 b bis 1615 k werden aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. unverändert
14. In § 1615o Abs. 2 werden die Wörter „für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt und die Wörter „die nach § 1615 k und“ gestrichen.
15. unverändert

Artikel 1 a

Regelbetrag-Verordnung

§ 1

Festsetzung der Regelbeträge

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen monatliche ab dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] in der

- a) ersten Altersstufe 349 Deutsche Mark,
b) zweiten Altersstufe 424 Deutsche Mark,
c) dritten Altersstufe 502 Deutsche Mark,

§ 2

Festsetzung der Regelbeträge für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet monatlich ab dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] in der

- a) ersten Altersstufe 314 Deutsche Mark,
b) zweiten Altersstufe 380 Deutsche Mark,
c) dritten Altersstufe 451 Deutsche Mark.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 93 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 d

Hat zu einem Verfahren, das die gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, die in Anspruch genommene Partei dadurch Anlaß gegeben, daß sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Ver-

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so können ihr die Kosten des Verfahrens abweichend von den Vorschriften der §§ 91 bis 93 a, 269 Abs. 3 nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden."

2. In § 227 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „den §§ 1615 k, 1615 l“ durch die Angabe „§ 1615 l“ ersetzt.

2. entfällt

3. § 269 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erkannt ist“ die Wörter „oder sie dem Beklagten aufzulegen sind“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „des Beklagten“ gestrichen.

4. § 323 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Abänderung nach § 1360 a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585 b Abs. 2, § 1613 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 641 p, des § 642 c, des § 642 d in Verbindung mit § 642 c und“ gestrichen und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „ , 2 a“ sowie nach dem Wort „übernommen“ die Wörter „oder festgesetzt“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Angaben „im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 l bis 641 t)“ und „im Vereinfachten Verfahren“ jeweils durch die Angabe „nach § 655“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt:

5. entfällt

„Sechstes Buch
Verfahren in Familiensachen“.

5a. In § 620 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen

6. In § 621 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.

6. unverändert

6a. In § 640 Abs. 1 wird die Angabe „635“ durch die Angabe „632 Abs. 4“ ersetzt.

7. In § 640 c Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 643 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 653 Abs. 1“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 641 e wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

8. unverändert

Entwurf

9. Der Sechste Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Verfahren über den Unterhalt

Erster Titel
Allgemeine Vorschriften

§ 642

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist *ausschließlich das Gericht* zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. *Hat weder das Kind noch der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, im Inland einen allgemeinen Gerichtsstand, ist das Gericht zuständig, bei dem der andere Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.*

(2) § 621 Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt (§§ 645 bis 659) gilt dies nur im Falle einer Überleitung in das streitige Verfahren.

(3) Eine Klage wegen des Anspruchs nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem die Klage des Kindes gegen seinen Vater auf Unterhalt im ersten Rechtszug anhängig ist.

§ 643

(1) Das Gericht kann den Parteien in Unterhaltstreitigkeiten des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege Auskunft zu erteilen über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte von

- a) Arbeitgebern,
- b) Sozialleistungsträgern sowie der Künstler-sozialkasse,
- c) sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und
- d) Versicherungsunternehmen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Der Sechste Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Verfahren über den Unterhalt

Erster Titel
Allgemeine Vorschriften

§ 642

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist **das Gericht ausschließlich** zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. **Dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.**

(2) § 621 Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt (§§ 645 bis 660) gilt dies nur im Falle einer Überleitung in das streitige Verfahren.

(3) **Die Klage eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist.**

§ 643

(1) unverändert

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte **bei**

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen von Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hierauf spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 gilt in den Fällen des § 643 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Buches bleiben unberührt.

§ 644

Ist eine Klage nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine solche Klage eingereicht, kann das Gericht den Unterhalt auf Antrag durch einstweilige Anordnung regeln. Die §§ 620 a bis 620 g gelten entsprechend.

Zweiter Titel

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 645

(1) *Der Regelunterhalt nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden.*

(2) *Im vereinfachten Verfahren kann auch ein geringerer als der Regelunterhalt verlangt werden.*

(3) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, soweit über den Unterhaltsanspruch des Kindes ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 646

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer **bei** der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen **bei** Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hierauf spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 644

unverändert

Zweiter Titel

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 645

(1) **Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.**

(2) **entfällt**

(2) unverändert

§ 646

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;	4. unverändert
5. für den Fall, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;	5. unverändert
6. für den Fall, daß ein geringerer als der Regelunterhalt verlangt wird, die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;	6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, daß zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;	8. unverändert
9. die Erklärung, daß das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;	9. unverändert
10. die Erklärung, daß Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes verlangt wird, die Erklärung, daß der beantragte Unterhalt die Leistung an das Kind nicht übersteigt;	10. unverändert
11. die Erklärung, daß die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 645 Abs. 3 ausgeschlossen ist.	11. die Erklärung, daß die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 645 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
(2) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 645 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.	(2) unverändert
(3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antraggegners bei dem Gericht anhängig, so ordnet es die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung an.	(3) unverändert
§ 647	§ 647
(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, so verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,	(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, so verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,
1. von wann an und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen	1. von wann an und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen

Entwurf

- a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des *Regelunterhalts* nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt; *die Regelbeträge sind mit ihrem Betrag anzugeben, soweit sie im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben sind;*
- b) im Fall des § 645 Abs. 2 auch der Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags;
- c) die nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen mit dem anzurechnenden Betrag;
2. daß über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluß ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;
3. welche Einwendungen nach § 648 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, daß der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 648 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Vordrucks erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigefügt werden;
4. daß die Einwendungen, wenn Vordrucke eingeführt sind, mit einem Vordruck der beigefügten Art erhoben werden müssen, der auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.

(2) § 270 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 648

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, daß
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen *Beträge der Regelbeträge* von den im *Bundesgesetzblatt bekanntgegebenen* abweichen;
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des **Unterhalts** nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
- b) im Fall des § 1612 a des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** auch der Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags;
- c) die nach den §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen mit dem anzurechnenden Betrag;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.

(2) unverändert

§ 648

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. unverändert
2. unverändert
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, daß
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen Regelbeträge von **denen der Regelbetrag-Verordnung** abweichen;
 - b) unverändert

Entwurf

- c) Leistungen der in den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93). *Erscheinen dem Gericht Einwendungen der in Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 bezeichneten Art nicht begründet, weist es sie mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß im übrigen vorliegen.*

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und daß er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und daß er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Vordrucks Auskunft über

1. seine Einkünfte,
2. sein Vermögen und
3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen

erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluß nicht verfügt ist.

§ 649

(1) Werden keine oder lediglich nach § 648 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 648 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Frist durch Beschluß festgesetzt. In dem Beschluß ist auszusprechen, daß der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluß sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung im Wege der Klage nach § 654 verlangt werden kann.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Leistungen der in den §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93). **Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, desgleichen eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 649

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 650

Sind Einwendungen erhoben, die nach § 648 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 648 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluß fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 648 Abs. 2 Satz 1, 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 650

unverändert

§ 651

(1) Auf Antrag einer Partei wird das streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 650 hinzuweisen.

§ 651

unverändert

(2) Beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 648 gelten als Klageerwiderung.

(3) Der Rechtsstreit gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 647 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden, wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 gestellt wird.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluß nach § 650 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluß insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des streitigen Verfahrens behandelt.

§ 652

(1) Gegen den Festsetzungsbeschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 652

unverändert

(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 648 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 648 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

§ 653

(1) Wird auf Klage des Kindes die Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind *den nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmenden Regelunterhalt zu leisten*. Das Kind kann einen geringeren *als den Regelunterhalt* verlangen. Im übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des *Regelunterhalts* nicht verlangt werden.

§ 653

(1) Wird auf Klage des Kindes die Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind **Unterhalt in Höhe der Regelbeträge und gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen, zu zahlen**. Das Kind kann einen geringeren **Unterhalt** verlangen. Im übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des **Unterhalts** nicht verlangt werden.

(2) Vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, wird die Verurteilung zur Leistung des *Regelunterhalts* nicht wirksam.

(2) Vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, wird die Verurteilung zur Leistung des **Unterhalts** nicht wirksam.

Entwurf

§ 654

(1) Ist die Unterhaltsfestsetzung nach § 649 Abs. 1 oder § 653 Abs. 1 rechtskräftig, können die Parteien im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird.

(2) Wird eine Klage auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Unterhaltsfestsetzung erhoben, darf die Abänderung nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen. Ist innerhalb dieser Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für den Gegner nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab.

(3) Sind Klagen beider Parteien anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an.

§ 655

(1) Auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtete Vollstreckungstitel, in denen ein Betrag der nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren durch Beschluß abgeändert werden, wenn sich ein für die Berechnung dieses Betrags maßgebender Umstand ändert.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil in abgekürzter Form abgefaßt, so genügt es, wenn außer der Ausfertigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beigefügt wird. Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht auf maschinellem Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.

(3) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder gegen die Berechnung des Betrags der nach den §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen geltend machen. Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93).

(4) Ist eine Abänderungsklage anhängig, so kann das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung der Abänderungsklage aussetzen.

(5) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in Absatz 3 bezeichneten Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 654

unverändert

§ 655

(1) Auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtete Vollstreckungstitel, in denen ein Betrag der nach den §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren durch Beschluß abgeändert werden, wenn sich ein für die Berechnung dieses Betrags maßgebender Umstand ändert.

(2) unverändert

(3) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder gegen die Berechnung des Betrags der nach den §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen geltend machen. Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93).

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Im übrigen sind auf das Verfahren § 323 Abs. 2, § 646 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7, Abs. 2, 3, die §§ 647, 648 Abs. 3, § 649 entsprechend anzuwenden.

§ 656

(1) Führt die Abänderung des Schultitels nach § 655 zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann jede Partei im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird. § 654 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Rechtsstreits über die Abänderungsklage behandelt.

§ 657

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 658

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 659

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die vereinfachten Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

§ 656

unverändert

§ 657

unverändert

§ 658

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. **§ 690 Abs. 3 gilt entsprechend.**

(2) unverändert

§ 659

unverändert

§ 660

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.**
- (2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.“**
10. § 704 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben. 10. unverändert
11. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:
- „2 a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;“.
- b) Nummer 2 b wird aufgehoben.
- c) In Nummer 3 a wird die Angabe „und § 621 f“ durch die Angabe „, §§ 621 f, 644“ ersetzt.
12. In § 795 wird die Angabe „, 2 a“ gestrichen. 12. unverändert
13. § 798 a wird wie folgt gefaßt: 13. § 798 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 798 a „§ 798 a
- Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen den in einem Urteil oder in einem Schuldtitel nach § 794 festgestellten Anspruch auf Unterhalt im Sinne der §§ 1612 a, 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewendet werden, daß Minderjährigkeit nicht mehr besteht.“
- Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen den in einem Urteil oder in einem Schuldtitel nach § 794 festgestellten Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 1612 a, des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewendet werden, daß Minderjährigkeit nicht mehr besteht.“

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. In § 1 Abs. 2 a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Anspruch auf Unterhaltsvorschußleistung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltsberechtigung oder der Aufenthaltserlaubnis. Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gezahlt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.“

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einverneh-

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§§ 1 oder 2 der Regelbetrag-Verordnung) gezahlt.“

2. unverändert

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder 1615 d“ gestrichen.

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

men mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Lebt das Kind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, findet § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Regelbeträge nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nach Artikel 4 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes jeweils geltenden Regelbeträge treten.“

(2) In § 23 a Nr. 3 und in § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§§ 1615 k bis 1615 m“ durch die Angabe „§§ 1615 l, 1615 m“ ersetzt.

(3) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Verfahren zur

- a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozeßordnung;
- b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4, 6 der Zivilprozeßordnung;
- c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Artikel 4 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes;“.

2. Nummer 11 wird aufgehoben.

3. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);“.

(4) § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes,

3. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

4. entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) In § 40 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und familienrechtliche Erstattungsansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ gestrichen.

(5) unverändert

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612 a bis 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des *Regelunterhalts* nach dem Regelbetrag und der Alterstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind.“

„(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612 a bis **1612 c** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des **Unterhalts** nach dem Regelbetrag und der Alterstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

b) unverändert

„Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.“

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4 und 6, § 641 d oder § 644 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet.“

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil 1 werden nach der Angabe „VIII.“ die Wörter „Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt“ durch die Wörter „Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“ ersetzt.

a) unverändert

b) Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1201 wird wie folgt gefaßt:

b) unverändert

„Bei einer Klage nach § 656 ZPO wird die Gebühr 1801 angerechnet.“

c) Nach Nummer 1703 wird folgende Nummer 1704 eingefügt:

c) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1704	Entscheidung über einen Antrag nach § 644 ZPO	0,5“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Teil 1 Hauptabschnitt VIII wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„VIII. Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
1800	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1, 2 ZPO	0,5
1801	Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO . . .	20 DM“.

d) Teil 1 Hauptabschnitt VIII wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„VIII. Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
1800	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1 ZPO mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 650 Satz 2 ZPO	0,5
1801	Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO . . .	20 DM“.

e) Nach Nummer 1904 werden folgende Gebührentatbestände eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Beschwerde nach § 652 ZPO gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren . .	0,5
1906	Verfahren über die Beschwerde nach § 655 Abs. 5 ZPO gegen den Beschluß, durch den ein Vollstreckungstitel im vereinfachten Verfahren abgeändert wird	50 DM“.

e) unverändert

f) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden die Nummern 1907 und 1908.

f) unverändert

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612 a bis 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des *Regelunterhalts* nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.“

2. In § 55 a werden die Wörter „und Beglaubigungen der in § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Art“ durch die Wörter „nach § 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 6 wird die Angabe „die Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1 oder § 642 d der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 b Abs. 1 Nr. 1 Anwendung findet;“ gestrichen.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d wird die Angabe „641 e Abs. 2, 3“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „Abs. 2, 3“ ein Komma angefügt. Nach Absatz 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) § 644“.

3. Die §§ 43 a und 43 b werden durch folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

(1) Der Rechtsanwalt erhält

1. eine volle Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 645 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung;

2. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

§ 32 ist anzuwenden; der Rechtsanwalt erhält jedoch mindestens drei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält (§ 651 der Zivilprozeßordnung). Die in Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit nach § 656 der Zivilprozeßordnung erhält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmt sich der Wert nach § 17 des Gerichtskostengesetzes.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612 a bis **1612 c** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des **Unterhalts** nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.“

2. unverändert

(8) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d wird **wie folgt gefaßt: „d) § 641 d,“**.

b) Nach Absatz 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) § 644“.

3. Die §§ 43 a und 43 b werden durch folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

(1) Der Rechtsanwalt erhält

1. eine volle Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 645 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung;

2. unverändert

§ 32 ist anzuwenden; der Rechtsanwalt erhält jedoch mindestens drei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(9) Artikel 234 §§ 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	(9) unverändert
<p>(10) Artikel 12 § 24 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	(10) unverändert
<p>(11) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:</p>	<p>(11) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt“ durch die Wörter „ihrer Unterhaltsansprüche“ ersetzt.</p>	1. unverändert
<p>2. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:</p>	<p>2. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>„4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,“.</p>	<p>a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,“.</p>
	<p>b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 9 wird angefügt:</p> <p>„9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozeßordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“</p>
<p>3. In § 60 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	3. unverändert
	<p>4. § 94 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 2 werden nach den Worten „außer Betracht bleibt“ die Worte „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.</p>
	<p>bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Über die Ansprüche nach den Sätzen 2 und 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden“</p>
	<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den auf ihn nach Absatz 3 übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der Person, die zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt wäre, zu diesem Zweck auf das Kind oder den Jugendlichen zurückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen diese Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“</p>

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4
Übergangsvorschriften
Artikel 4
Übergangsvorschriften

§ 1

§ 1

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet *sind die Regelbeträge monatlich*

1. *bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 314 Deutsche Mark;*
2. *vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 380 Deutsche Mark;*
3. *vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 451 Deutsche Mark.*

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet **gilt § 1612 a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen Regelbeträge die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 festgestellten Regelbeträge übersteigen würden, mit der Maßgabe, daß von den Vomhundertsätzen nach § 255 a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgegangen wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.**

(2) *Die neuen Regelbeträge ergeben sich bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie die neuen Regelbeträge nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes übersteigen würden, durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge mit den beiden Anpassungsfaktoren, die nach § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli des Jahres, in dem die Änderung wirksam wird, und des Vorjahres bestimmt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Regelbeträge nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.*

(2) entfällt

§ 2

§ 2

(1) Für anhängige Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, gilt folgendes:

1. Das vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltende Verfahrensrecht bleibt maßgebend, soweit die Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.
2. Eine vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geschlossene mündliche Verhandlung ist auf Antrag wieder zu eröffnen.
3. In einem Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und in einem Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641 l bis 641 t, 642 a, 642 b der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung) kann ein Antrag nach § 3 gestellt werden, über den gleichzeitig oder im Anschluß an die Entscheidung über den das Verfahren einleitenden Antrag entschieden wird.

unverändert

Entwurf

(2) Verfahren im Sinne des Absatzes 1 stehen die folgenden ab dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] anhängig werdenden Verfahren gleich:

1. Abänderungsklagen nach den §§ 641 q, 643 a der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung, die nach diesem Zeitpunkt, aber vor Ablauf der nach diesen Vorschriften maßgebenden Fristen anhängig werden;
2. Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 6411 bis 641 t, 642 a, 642 b der Zivilprozeßordnung in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung), in denen eine Anpassung, Festsetzung oder Neufestsetzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 1612 a, 1615 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 234 §§ 8, 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Fassung begehrt wird.

§ 3

(1) Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel im Sinne des § 794 der Zivilprozeßordnung, in denen Unterhaltsleistungen für ein minderjähriges Kind nach dem vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Recht zuerkannt, festgesetzt oder übernommen sind, können auf Antrag für die Zeit nach der Antragstellung in einem Vereinfachten Verfahren durch Beschluß dahin abgeändert werden, daß die Unterhaltsrente in Vomhundertsätzen der nach § 1612 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes am ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Regelbeträge der einzelnen Altersstufen festgesetzt wird. § 1612 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Festsetzung ist die bisherige Unterhaltsrente um angerechnete Leistungen im Sinne der §§ 1612 c, 1612 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 dieses Gesetzes zu erhöhen. Der Betrag der anzurechnenden Leistungen ist in dem Beschluß festzulegen. Seine Hinzurechnung und Festlegung unterbleibt, wenn sich aus dem abzuändernden Titel nicht ergibt, in welcher Höhe die Leistungen bei der Bemessung des Unterhalts angerechnet worden sind.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 642, 645 Abs. 1, die §§ 646 bis 648 Abs. 1, 3, die §§ 649, 652, 654, 794 Abs. 1 Nr. 2 a, die §§ 798, 798 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

(1) Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel im Sinne des § 794 der Zivilprozeßordnung, in denen Unterhaltsleistungen für ein minderjähriges Kind nach dem vor dem ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Recht zuerkannt, festgesetzt oder übernommen sind, können auf Antrag für die Zeit nach der Antragstellung in einem vereinfachten Verfahren durch Beschluß dahin abgeändert werden, daß die Unterhaltsrente in Vomhundertsätzen der nach den §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung in der Fassung des Artikels 1 a dieses Gesetzes am ... [einsetzen: den in Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt] geltenden Regelbeträge der einzelnen Altersstufen festgesetzt wird. § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Festsetzung ist die bisherige Unterhaltsrente um angerechnete Leistungen im Sinne der §§ 1612 b, 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 dieses Gesetzes zu erhöhen. Der Betrag der anzurechnenden Leistungen ist in dem Beschluß festzulegen. Seine Hinzurechnung und Festlegung unterbleibt, wenn sich aus dem abzuändernden Titel nicht ergibt, in welcher Höhe die Leistungen bei der Bemessung des Unterhalts angerechnet worden sind.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 642, 645 Abs. 1, die §§ 646 bis 648 Abs. 1, 3, §§ 649, 652, 654, 657 bis 660, 794 Abs. 1 Nr. 2 a, die §§ 798, 798 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

Entwurf

1. in dem Antrag zu erklären ist, ob ein Verfahren der in § 2 dieses Artikels bezeichneten Art anhängig ist;
2. das Gericht, wenn ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig ist, bis zu dessen Erledigung das Verfahren über den Antrag nach Absatz 1 aussetzen kann.

§ 4

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach § 3 wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark, für das Verfahren über die sofortige Beschwerde eine Gebühr von 50 Deutsche Mark erhoben.

(2) Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der vollen Gebühr.

Artikel 5**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959);
2. Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314);
3. die Anpassungsverordnung 1977 vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 977);
4. die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978);
5. die Anpassungsverordnung 1979 vom 28. September 1979 (BGBl. I S. 1603);
6. die Anpassungsverordnung 1981 vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835);
7. die Anpassungsverordnung 1984 vom 26. Juli 1984 (BGBl. I S. 1035);
8. die Anpassungsverordnung 1988 vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082);
9. die Anpassungsverordnung 1992 vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535);
10. die Anpassungsverordnung 1995 vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190);
11. die Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 5a**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1a beruhende Regelbetrag-Verordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 1612a Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes neu gefaßt worden ist, und des Artikels 4 § 1 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 659 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 9 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: den 1. Januar des folgenden Jahres, wenn die Verkündung in der ersten Jahreshälfte zu erwarten ist; den 1. Juli des folgenden Jahres, wenn die Verkündung in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten ist] in Kraft.

(2) § 20 Nr. 10 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Artikels 3 Abs. 3 Nr. 1 und Artikel 4 §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes treten am ... [einsetzen: Tag und Monat wie Absatz 1 Satz 2 sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 659, 660 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 9 und Artikel 4 § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Margot von Renesse

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7338 – in seiner 197. Sitzung vom 9. Oktober 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Den Antrag – Drucksache 13/5211 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/7338 – strebt ein einheitliches Unterhaltsrecht für alle Kinder möglichst unabhängig davon an, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind. Für alle minderjährigen Kinder soll ein dynamisierter „Regelunterhalt“ vorgesehen und für dessen Durchsetzung ein vereinfachtes Verfahren geschaffen werden.

Der Antrag – Drucksache 13/5211 – fordert für nicht-eheliche Kinder Unterhaltsätze, die dem Existenzminimum entsprechen, und eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag – Drucksache 13/5211 – in seiner Sitzung vom 6. November 1996 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/7338 – mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der den gleichen Wortlaut hatte wie der von der Fraktion der SPD im Rechtsausschuß vorgelegte Entschließungsantrag (vgl. dazu unter IV), wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Ent-

haltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt. Mit dem Entschließungsantrag sollte der federführende Rechtsausschuß aufgefordert werden, in der Beschlußempfehlung die Bundesregierung aufzufordern, durch eine Überarbeitung des Steuer- und Sozialrechts die Begünstigung des Barunterhalts gegenüber dem Naturalunterhalt zu beseitigen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt weiter mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Antrag – Drucksache 13/5211 – abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 103. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten.

Dabei wurden die Reformziele, die der Regierungsentwurf verfolgt, und deren Umsetzung durch die in den Berichterstattergesprächen erarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD begrüßt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf im Ergebnis ab.

Die Fraktion der SPD faßte ihre Position in folgendem Entschließungsantrag zusammen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß es mit dem Kindesunterhaltsgesetz zur Gleichstellung „ehelicher“ und „nichtehelicher“ Kinder auch im Unterhaltsrecht kommen wird. Der Deutsche Bundestag sieht auch die inhaltlichen Verbesserungen, die für alle alleinerziehenden Eltern und ihre Kinder mit der Reform zu erwarten sind:

- *Das Vereinfachte Verfahren ermöglicht nun allen Kindern, schnell zu einem vollstreckbaren Titel zu gelangen.*
- *Unterhaltsrenten bis zu 150% des Regelbetrages können im Vereinfachten Verfahren festgesetzt werden.*
- *Das Vereinfachte Verfahren steht unterhaltsbedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Verfügung.*
- *Die automatische Dynamisierung der festgesetzten Beträge erspart immer neue gerichtliche Verfahren.*

Diese Veränderungen werden es unterhaltsbedürftigen Kinder – und mit ihnen ihren alleinerziehenden Eltern – wesentlich erleichtern, schnell zu ihrem Recht zu kommen. Das wird vom Deutschen Bundestag ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig bleibt eine gewichtige Gerechtigkeitslücke ungeschlossen, die dem Kindesunterhaltsrecht seine Überzeugungskraft nimmt, obgleich die Ursachen dafür im Steuer- und Sozialrecht liegen: Das Kindergeld als die wichtigste staatliche Entlastung für Eltern kommt wirtschaftlich voll dem Barunterhaltspflichtigen zugute. Trotz beschönigender und verschleiender Techniken bei Auszahlung und Anrechnung des Kindergeldes reduziert es in seiner vollen Höhe nur die vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu zahlende Unterhaltsrente. Diese sinkt um den Betrag des Kindergeldes unter das Existenzminimum. Der alleinerziehende Elternteil erhält durch Barunterhalt und Kindergeld zusammen nur gerade eben so viel Geld, wie das Kind zum Leben braucht. Der Naturalunterhalt, der in Haushaltsgemeinschaft mit dem bedürftigen Kind erbracht wird, erfährt durch das Kindergeld keinerlei Entlastung, auch wenn es den Alleinerziehenden ausgezahlt wird. Das ist deswegen in besonderem Maße befremdlich, als nach dem BGB Bar- und Naturalunterhalt gleichwertig sind. Auch Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes ist zumindest berührt, weil der Barunterhalt in der großen Mehrzahl der Fälle von den Vätern, der Naturalunterhalt überwiegend von den Müttern geleistet wird.

Hier zeigt sich ein Mangel, der durch das Kindesunterhaltsgesetz nicht behoben, sondern nun unübersehbar aufgedeckt wird. Die Ursachen für die Gerechtigkeitslücke liegen im Steuer- und Sozialrecht, das den Barunterhalt deshalb begünstigt, weil die in der Familie erbrachte Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder als nicht marktfähiges Gut weitgehend unbeachtet bleibt. Der Deutsche Bundestag erkennt hier die Defizite einer Politik, die auf Familien immer noch nicht ausreichend Rücksicht nimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich wegen der im zweiten Teil des Antrags wiedergegebenen Position, die sie nicht teilt, gegen den Entschließungsantrag aus. Sie verwies dazu auf die allgemeine Haushaltslage und die einheitliche Ablehnung entsprechender Vorschläge durch die Finanzminister des Bundes und der Länder.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

In der Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/7338 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung wie folgt ab: Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS angenommen. Artikel 1a wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen. Die übrigen Artikel wurden einstimmig angenommen, Artikel 2, 3, 4, 5a und 6 bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, Artikel 5 bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Antrag – Drucksache 13/5211 – wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

V. Beratungsergebnisse

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt die Reformziele, die der Regierungsentwurf verfolgt. Er hat sich bei seinen Beratungen an diesen Zielen orientiert, dabei aber zum Teil andere Akzente gesetzt.

- Wichtigstes Ziel der Reform ist, die unterschiedliche Rechtslage für eheliche und nichteheliche Kinder auch im Unterhaltsrecht zu beseitigen. Während der Regierungsentwurf dieses Ziel dadurch verfolgt, daß er das bislang nur den nichtehelichen Kindern zur Verfügung stehende Regelunterhaltverfahren allen Kindern zugänglich machen will, zieht der Rechtsausschuß es vor, auf das allein für nichteheliche Kinder geschaffene Institut des Regelunterhalts ganz zu verzichten. Sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder sollen künftig nach den gleichen Vorschriften den Individualunterhalt geltend machen können, und zwar entweder in Form eines festen Betrages oder eines Vomhundertsatzes der Regelbeträge.
- Dem weiteren Anliegen des Regierungsentwurfs, das gerichtliche Unterhaltsverfahren insbesondere durch die Dynamisierung von Unterhaltstiteln und die Neuregelung der Anrechnung kindbezogener Leistungen zu vereinfachen, schließt sich der Rechtsausschuß an. Er ist jedoch der Auffassung, daß das Vereinfachte Verfahren zur Geltendmachung von Unterhalt nicht auf Unterhaltsansprüche in Höhe des bisherigen Regelunterhalts beschränkt bleiben, sondern in der Masse der Unterhaltsfälle anwendbar sein sollte, und schlägt entsprechende Änderungen des Entwurfs vor.
- Das dritte Grundanliegen des Entwurfs, die Stellung des Kindes im Unterhaltsprozeß durch bessere Möglichkeiten der Auskunftserlangung zu stärken, wird vom Rechtsausschuß uneingeschränkt begrüßt.

Die Vereinheitlichung der Rechtsstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder soll nach dem Regierungsentwurf dadurch herbeigeführt werden, daß der bislang nur den nichtehelichen Kindern zustehende Anspruch auf Regelunterhalt künftig allen Kindern, die mit dem barunterhaltsverpflichteten Elternteil nicht in einem Haushalt leben, zusteht. Dabei sollen die für den Regelunterhalt maßgebenden Regelbeträge auf dem bisherigen Niveau (erste Altersstufe: 349 DM alte bzw. 314 DM neue Länder; zweite

Altersstufe: 424 DM alte bzw. 380 DM neue Länder; dritte Altersstufe: 502 DM alte bzw. 451 DM neue Länder) verbleiben und im Gesetz festgeschrieben werden. Die Regelbeträge bleiben allerdings deutlich hinter dem Existenzminimum der Kinder zurück. Dieses beträgt nach dem Existenzminimumsbericht der Bundesregierung (Drucksache 13/381) und umgerechnet auf die einzelnen Altersstufen in der ersten Altersstufe 431 DM, in der zweiten Altersstufe 510 DM und in der dritten Altersstufe 631 DM. Deshalb verzichtet der Regierungsentwurf darauf, den Regelunterhalt wie in § 1615f Abs. 1 BGB als den bei einfachen Lebensverhältnissen im Regelfall bedarfsgerechten Unterhalt zu definieren.

Das Zurückbleiben der Regelbeträge hinter dem Existenzminimum der Kinder hat zu erheblicher Kritik an dem Regierungsentwurf geführt. So hat u. a. der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf gefordert, den Mindestunterhalt der Kinder an deren tatsächlichem Bedarf zu orientieren, der jedenfalls das Existenzminimum abdecken müsse. Hiergegen hat die Bundesregierung eingewandt, eine Erhöhung der Regelbeträge auf das Existenzminimum würde dazu führen, daß sich die Mehrzahl der Verpflichteten auf ihre eingeschränkte Leistungsfähigkeit berufen und deshalb im Vereinfachten Verfahren keine abschließende Entscheidung erfolgen könne. Dies hätte einen erheblichen Verfahrensmehraufwand zur Folge, obwohl die letztendlich von den Barunterhaltspflichtigen zu zahlenden Beträge sich kaum erhöhen würden.

Der Rechtsausschuß erkennt die von der Bundesregierung gegen eine Erhöhung der Regelbeträge auf das Maß des Existenzminimums ins Feld geführten Gründe als zutreffend an. Er ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß das Konzept des Regierungsentwurfs trotz des Verzichts auf eine Definition nach Art des § 1615f Abs. 1 BGB den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, die derzeit geltenden Regelbeträge seien bedarfsdeckend. Dieser Eindruck könnte vor allem dadurch entstehen, daß das vereinfachte Verfahren nur bis zu Beträgen in Höhe des Regelunterhalts ermöglicht wird. In der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, daß viele Unterhaltsverpflichtete der Ansicht sind, mit dem Regelunterhalt ihrer Verpflichtung zur Leistung eines bedarfsdeckenden Unterhalts nachzukommen. Die Tatsache, daß der Regelunterhalt jedoch nicht ausreicht, das Existenzminimum des Kindes abzudecken, ist vielfach unbekannt und wird durch die vorerwähnte Definition des § 1615f Abs. 1 BGB verschleiert.

Aus diesen Gründen schlägt der Rechtsausschuß vor, auf den häufig fehlinterpretierten Anspruch auf Regelunterhalt ganz zu verzichten. Ein materiell-rechtlicher Anspruch auf einen das Existenzminimum nicht abdeckenden und nur unter Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit zu rechtfertigenden Regelunterhalt erscheint zur Verwirklichung der Reformziele nicht erforderlich. Vielmehr kann der Tatsache, daß die Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten zur Leistung eines über den Regelbedarf hinausgehenden Unterhalts nicht in der Lage ist, durch eine verfahrensrechtliche Lösung Rechnung getragen werden.

Die wesentliche Bedeutung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelunterhalts liegt nämlich darin, daß nur ein Anspruch in Höhe des Regelunterhalts oder ein noch geringerer Anspruch den Zugang zum vereinfachten Verfahren eröffnet (vgl. § 645 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs). Nach Auffassung des Rechtsausschusses bestehen jedoch keine durchgreifenden Bedenken dagegen, das Vereinfachte Verfahren in weiterem Umfang zur Anwendung zu bringen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, das Vereinfachte Verfahren künftig für alle Unterhaltsansprüche von Kindern, die mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt leben, zuzulassen, wenn der geltend gemachte Unterhaltsanspruch das Eineinhalbfache des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (die an die Stelle der bisherigen Regelunterhalt-Verordnung tritt) nicht übersteigt.

Die Begrenzung auf das Eineinhalbfache des Regelbetrages wird es ermöglichen, künftig in den einzelnen Altersstufen Unterhaltsbeträge in Höhe von derzeit 524, 636 und 753 DM bzw. – in den neuen Bundesländern – in Höhe von 471, 570 und 677 DM im vereinfachten Verfahren geltend zu machen. Damit können sogar Unterhaltsansprüche, die über dem Existenzminimum in Höhe von 431, 510 und 631 DM liegen und die in etwa der Einkommensstufe 6 der Düsseldorfer Tabelle entsprechen, im Vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden.

Macht der Unterhaltsverpflichtete geltend, aufgrund seiner Einkommensverhältnisse nach der maßgeblichen oberlandesgerichtlichen Tabelle lediglich zur Zahlung eines geringeren Unterhaltsbetrages verpflichtet zu sein, soll dieser Einwand eingeschränkter Leistungsfähigkeit nur zulässig sein, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit sei und daß er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichte. Dabei soll der Unterhaltsverpflichtete unter Verwendung des einzuführenden Vordrucks Auskunft über seine Einkünfte, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen erteilen müssen. Kommt er dem nach und erklärt er, daß er sich in Höhe eines bestimmten Betrages zur Unterhaltszahlung verpflichte, so teilt das Gericht dem Kind dies mit und weist das Kind darauf hin, daß Unterhalt in Höhe des anerkannten Betrages durch Beschluß festgesetzt werden kann.

Das Kind hat dann die Möglichkeit zu beantragen, daß zunächst durch Beschluß der anerkannte Betrag als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages (abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen, im Regelfall also des hälftigen Kindergeldes) festgesetzt wird und damit an der im Zweijahresrhythmus stattfindenden Dynamisierung der Regelbeträge teilnimmt. Weiterhin kann es aufgrund der vom Verpflichteten eingereichten Unterlagen über dessen finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse prüfen, ob ein über den anerkannten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht. Dieser kann dann im normalen Unterhaltsverfahren ergänzend zu dem im Beschlußwege bereits festgesetzten Unterhalt eingeklagt werden. Sollte das Kind nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen zu der Überzeugung

gelangen, daß ein höherer Unterhaltsanspruch tatsächlich aufgrund der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht besteht, so wird es auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtet und es bei dem im Vereinfachten Verfahren durch Beschluß titulierten Anspruch belassen.

Das Vereinfachte Verfahren verbessert damit die prozessuale Situation der Kinder erheblich. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, daß die Angaben zur Leistungsfähigkeit im Regelfall korrekt gemacht werden. Denn die Verpflichteten müssen damit rechnen, daß in einem nachfolgenden Unterhaltsprozeß Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht nur bei Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern, sondern auch beim Finanzamt eingeholt werden können.

Gegenüber einer Lösung, welche die Regelbeträge von vornherein in Höhe des Existenzminimums festlegt, hat die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung auch unter dem Gesichtspunkt der Justizentlastung deutliche Vorzüge. Regelbeträge in Höhe des Existenzminimums hätten zur Folge, daß sehr häufig zunächst einmal diese Beträge im Vereinfachten Verfahren geltend gemacht würden, obwohl sie in den meisten Fällen unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit nicht festgesetzt werden können. Demgegenüber führt das „Zuschlagsystem“ dazu, daß man in der Regel sorgfältig abwägt, welche Zuschläge unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten angemessen sind. Es dürfte also typischerweise in wesentlich mehr Fällen der letztlich zutreffende Betrag im Vereinfachten Verfahren geltend gemacht und auch festgesetzt werden können mit der Folge, daß ein Unterhaltsrechtsstreit vermieden wird. Die Regelbeträge selbst haben in diesem System unterhaltsrechtlich lediglich die Bedeutung einer Bezugsgröße, aufgrund derer die Kinder den für ihren individuellen Unterhaltsanspruch maßgebenden Vomhundertsatz errechnen können, sowie einer Bezugsgröße für die im Zweijahresrhythmus vorzunehmende Dynamisierung.

Von einer uneingeschränkten Zulassung des Vereinfachten Verfahrens wurde abgesehen. Unterhaltsansprüche, die das Eineinhalbfache der Regelbeträge übersteigen, kommen in wirtschaftlich guten Verhältnissen in Betracht, in denen typischerweise lediglich über Spitzenbeträge gestritten wird, während der lebensnotwendige Unterhalt nicht gefährdet ist. Von daher erscheint es sachgerechter, für solche Unterhaltsansprüche nur das Klageverfahren vorzusehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 209 Abs. 2 Nr. 1 b)

Da ein Anspruch auf Regelunterhalt nicht mehr vorgesehen ist, war der Begriff des Regelunterhalts durch den des Unterhalts zu ersetzen.

Zu Nummer 8 a (§ 1612 Abs. 2 Satz 1)

Das Bestimmungsrecht der Eltern gemäß § 1612 Abs. 2 BGB über die Art und Weise der Unterhaltsgewährung soll nach Auffassung des Rechtsausschusses entgegen dem Antrag des Bundesrates unter Nummer 1 seiner Stellungnahme grundsätzlich beibehalten werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt jedoch, im Gesetz selbst klarzustellen, daß bei der Ausübung dieses Bestimmungsrechts auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Diese ausdrückliche Klarstellung erscheint insbesondere im Hinblick auf volljährige unverheiratete Kinder angebracht und kommt insoweit dem Anliegen des Bundesrates entgegen. Eine völlige Streichung des § 1612 Abs. 2 BGB mit der Folge, daß der Grundsatz des Absatzes 1 selbst für minderjährige Kinder gelten würde, hält der Ausschuß hingegen nicht für gerechtfertigt.

Zu Nummer 9 (§ 1612 a)

§ 1612 a BGB in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung regelt die Dynamisierung der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder. Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Normierung eines Anspruchs auf Regelunterhalt für eheliche und nicht-eheliche Kinder wird verzichtet, weil ein solcher Anspruch angesichts der vom Rechtsausschuß empfohlenen erweiterten Möglichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Vereinfachten Verfahren keine eigenständige Bedeutung mehr hätte.

Absatz 1 sieht keinen eigenständigen Anspruch auf einen bestimmten Unterhalt vor, sondern bestimmt lediglich, daß ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den aufgrund der §§ 1601 ff. BGB zu beanspruchenden Unterhalt als Vomhundertsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung (vgl. insoweit die Ausführungen zu Artikel 1 a) verlangen kann.

Für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs hat das Kind mithin drei Möglichkeiten:

1. Das Kind kann zunächst den ihm aufgrund der §§ 1601 ff. BGB zustehenden Individualunterhalt als statischen Unterhalt verlangen. Eine Dynamisierung erfolgt dann nicht, Änderungsbegehren müssen generell mit der Abänderungsklage verfolgt werden.

Beispiel: Das Kind verlangt einen Unterhalt in Höhe von monatlich 500 DM abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen.

2. Das Kind kann verlangen, daß der Unterhalt als Vomhundertsatz eines Regelbetrages abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen ausgewiesen wird.

Beispiel: Das Kind verlangt, daß der monatliche Unterhalt in Höhe von 500 DM als Vomhundertsatz des Regelbetrages z. B. der ersten Altersstufe abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen gezahlt wird. Dies wäre nach den Berechnungsvorschriften des Absatzes 2 ein monatlicher Unterhalt in Höhe von $143,2 (500 : 349 \times 100 = 143,2[6647])$

vom Hundert des Regelbetrages der ersten Altersstufe abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen.

3. Schließlich könnte das Kind den Unterhalt als Vomhundertsatz des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen – im Beispielsfall also 143,2 vom Hundert des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe abzüglich anzurechnender kindbezogener Leistungen – verlangen.

Den Alternativen zu 2. und 3. ist gemeinsam, daß sich der Unterhalt automatisch ändert, wenn die Regelbeträge im Zweijahresrhythmus dynamisiert werden. Der Unterschied zwischen beiden Alternativen liegt darin, daß sich bei der dritten Möglichkeit der Unterhalt zusätzlich entsprechend dem in der höheren Altersstufe höheren Lebensbedarf ändert, wenn das Kind mit Vollendung des sechsten bzw. zwölften Lebensjahres die zweite bzw. dritte Altersstufe erreicht.

Die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung haben im Rahmen des § 1612a Abs. 1 also nur noch die Funktion einer Bezugsgröße für die Dynamisierung des Individualunterhalts. Daß sie nicht bedarfsdeckend sind, kommt darin zum Ausdruck, daß – wie schon im Regierungsentwurf – auf eine Definition nach Art des § 1615f Abs. 1 BGB verzichtet wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß es sich bei den Regelbeträgen um die Beträge handelt, die in einer Vielzahl der Fälle der tatsächlichen Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtiger Elternteile entsprechen.

Die vom Bundesrat unter Nummer 2 seiner Stellungnahme geforderte zwingende Dynamisierung des Individualunterhalts hält der Rechtsausschuß aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angesprochenen Gründen nicht für sinnvoll. Den Interessen des Kindes entspricht es am ehesten, wenn ihm hinsichtlich der Dynamisierung des Unterhaltsanspruchs eine Wahlmöglichkeit zugebilligt wird. Soweit das Vereinfachte Verfahren lediglich zur Festsetzung einer statischen Unterhaltsrente führt, kann das Kind den Anspruch auf Dynamisierung nicht nur in einem an das Festsetzungsverfahren anschließenden streitigen Verfahren (§ 651 ZPO-E), sondern auch im Wege einer Abänderungsklage verfolgen, die nach § 654 ZPO-E den Beschränkungen des § 323 ZPO nicht unterliegt.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Vomhundertsatzes des Regelbetrages. Wie nach § 1612b Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs soll der Vomhundertsatz auf eine Dezimalstelle begrenzt und jede weitere sich ergebende Dezimalstelle unberücksichtigt bleiben. Entsprechend dem Votum des Bundesrates unter Nummer 3 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, sieht Satz 2 vor, daß der sich bei der Berechnung ergebende Betrag auf volle Deutsche Mark aufzurunden ist. Dem weitergehenden Anliegen des Bundesrates, auch eine Rundung des Vomhundertsatzes auf eine volle Zahl vorzusehen, ist der Rechtsausschuß dagegen nicht gefolgt. Eine Aufrundung sowohl des Vomhundertsatzes als auch des DM-Betrages könnte sich in

einzelnen Fällen dahin gehend auswirken, daß das Kind allein aufgrund der Rundungen mehr erhält als den aufgrund der §§ 1601ff. BGB ermittelten Ausgangsbetrag.

Beispiel:

Für ein 13jähriges Kind (zweite Altersstufe, Regelbetrag 424 DM) wird ein zu dynamisierender Unterhaltsanspruch in Höhe von 630 DM ermittelt.

Nach dem Beschlußvorschlag ist folgender Faktor zu errechnen:

$630 : 424 \times 100 = 148,5849 = 148,5$ v.H. Die Gegenrechnung mit diesem Faktor ergibt wieder den Ausgangsbetrag von 630 DM ($424 \times 148,5$ v.H. = 629,64 DM = aufgerundet 630 DM).

Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre wie folgt zu rechnen:

$630 : 424 \times 100 = 148,5849 =$ aufgerundet 149 v.H. Die Gegenrechnung mit diesem Faktor ergibt einen Ausgangsbetrag von 632 DM (424×149 v.H. = 631,76 DM = aufgerundet 632 DM).

Damit würde das Kind im Ergebnis über die doppelte Aufrundung mehr erhalten, als es zu beanspruchen hat. Aufgrund des Beschlußvorschlages dürften sich demgegenüber im Ergebnis regelmäßig die Abrundung des Vomhundertsatzes (durch Nichtberücksichtigung weiterer Dezimalstellen) und die Aufrundung des DM-Betrages ausgleichen.

Absatz 3 bestimmt die nach der Regelbetrag-Verordnung maßgeblichen Altersstufen und legt fest, daß der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend ist, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

Absatz 4 regelt die Dynamisierung der Regelbeträge. Die in § 1612a Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Anpassung der Regelbeträge durch Vervielfältigung mit den Anpassungsfaktoren nach § 95 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht mehr möglich, weil mit dem Rentenreformgesetz 1999 die in § 68 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Rentenformel so geändert wird, daß neben der Nettolohnentwicklung die Veränderung der Belastung bei Renten und die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde mußte vorgesehen werden, daß die Anpassung der Regelbeträge so erfolgt, wie die Renten nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden sowie im vergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung der Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen anzupassen gewesen wären. Dabei kann auf die in § 68 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 vorgesehene Rentenformel mit der Maßgabe zurückgegriffen werden, daß die die Rentennettoquote und die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen berücksichtigenden Faktoren RQ und LEB außer acht gelassen werden.

Die Werte der zu berücksichtigenden Faktoren werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung rechtzeitig mitgeteilt. Da die Festsetzung der Anpassungsfaktoren eine eigene Berechnung erfordert, empfiehlt der Rechtsausschuß, daß die neuen Regelbeträge vom Bundesministerium der Justiz im voraus nicht lediglich bekannt gemacht, sondern durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu Nummer 10 (§§ 1612 b und 1612 c)

Die §§ 1612 b und 1612 c entsprechen den §§ 1612 c und 1612 d des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 11 (§ 1613)

Der Vorschlag, in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs“ einzufügen, beruht auf Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die Anfügung des Absatzes 1 Satz 2 berücksichtigt das Ergebnis der vom Bundesrat unter Nummer 5 seiner Stellungnahme erbetenen Prüfung, ob als maßgeblicher Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern kann, nicht auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse fallen, oder aber auf den Ersten des darauffolgenden Monats abgestellt werden sollte. Die Bundesregierung hat sich hierzu dahin gehend geäußert, daß das Abstellen auf den Ersten des Folgemonats im Interesse des Unterhaltsberechtigten nicht in Betracht komme. Ein Abstellen auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Ereignisse fallen, sei dagegen unter der Voraussetzung unbedenklich, daß ein Unterhaltsanspruch zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach bereits bestanden habe. Diesen Überlegungen schließt sich der Rechtsausschuß an.

Zu Nummer 14 (§ 1615 o Abs. 2)

Mit der zu Nummer 14 vorgeschlagenen Änderung soll die durch Artikel 1 Nr. 6 des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geänderte Fassung des § 1615 o Abs. 2 verbessert werden. Zum einen erfaßt diese nicht mehr den für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt des Kindes bestehenden Unterhaltsanspruch. Zum anderen müssen hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs für die ersten drei Monate nach der Geburt zwei verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Der für die Dauer von acht Wochen nach der Geburt des Kindes zu gewährende Unterhalt richtet sich nach § 1615 l Abs. 1 BGB und steht der Mutter ohne Nachweis besonderer zusätzlicher Voraussetzungen zu, während der nach Ablauf von acht Wochen geschuldete weitergehende Unterhaltsanspruch nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Betreuungsunterhaltsanspruchs nach § 1615 l Abs. 2 BGB in Betracht kommt. Für den begrenzten Zeitraum von drei Monaten sollte sich das Familiengericht jedoch im Rahmen des Verfahrens einer einstweiligen Verfügung nicht mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen befassen müssen. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb vor, die einstweilige Verfügung auf

den nach § 1615 l Abs. 1 BGB geschuldeten Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt zu beschränken. Dies entspricht in etwa der Zeit von drei Monaten, für die auch dem Kind selbst Unterhalt im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 1615 o Abs. 1 BGB zugesprochen werden kann.

Zu Artikel 1 a (Regelbetrag-Verordnung)

Durch Artikel 1 a wird als Ersatz für die durch Artikel 5 Nr. 1 aufgehobene Regelunterhalt-Verordnung die Regelbetrag-Verordnung eingeführt. Hierin werden die Regelbeträge für die einzelnen Altersstufen für die alten (§ 1) und – für eine Übergangszeit (Artikel 4 § 1) – die neuen Länder (§ 2) festgeschrieben, und zwar in Höhe der geltenden Regelbedarfsätze. Im Regierungsentwurf sind die Regelbeträge in derselben Höhe für die alten Länder in § 1612 a Abs. 2 und für die neuen Länder in der Übergangsvorschrift des Artikels 4 § 1 Abs. 1 geregelt.

Maßgebend für die Zusammenfassung der Regelbeträge in der Regelbetrag-Verordnung war zum einen die Überlegung, daß es die Rechtsanwendung erleichtert, wenn die Beträge für die alten und die neuen Bundesländer aus einer einzigen Rechtsquelle ersichtlich sind. Zum anderen kann die Rechtsverordnung problemlos im Zweijahresrhythmus angepaßt werden, so daß neben den bisherigen die neuen Regelbeträge aus der Verordnung ersichtlich sind. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Festsetzung der Beträge im Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. den Übergangsvorschriften des Kindesunterhaltsgesetzes hätte den Nachteil gehabt, daß die gesetzlichen Vorschriften schon nach zwei Jahren überholt gewesen und die dort festgelegten Beträge zudem mit jeder Dynamisierung im Zweijahresrhythmus „falscher“ geworden wären.

Die Höhe der Regelbeträge bleibt hinter dem Existenzminimum für Kinder, das bei einer Verteilung auf die einzelnen Altersstufen 431, 510 und 631 DM beträgt, zurück. Unterhaltsrechtlich wirkt sich dies jedoch aus den oben unter IV.1 angeführten Gründen nicht zum Nachteil der Kinder aus, zumal die Regelbeträge nicht (mehr) den Anspruch erheben, bedarfsdeckend zu sein. Grundsätzlich hat vielmehr jedes Kind gemäß §§ 1601 ff., 1610 Abs. 2 BGB Anspruch auf bedarfsdeckenden Unterhalt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 2 (§ 227)

Die Aufzählung der Verfahren, in denen die Verlegung eines in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmten Termins nicht beantragt werden kann (§ 227 Abs. 3 Satz 2 ZPO), ist bereits in Artikel 6 Nr. 6 des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) an die erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts angepaßt worden. Nummer 2 des Artikels 2 war daher zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 323 Abs. 3)

Die vom Bundesrat unter Nummer 5 und 6 seiner Stellungnahme zu den Änderungen des § 1613 Abs. 1 BGB und des § 323 Abs. 3 ZPO erbetene Prüfung hat ergeben, daß auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 genannten Ereignisse fallen, dann abgestellt werden kann, wenn der Unterhaltsanspruch zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach bereits bestanden hat. Hierdurch wird dem Anliegen des Bundesrats entsprochen, die Verfahren zu vereinfachen und die Gerichte von einer tageweisen Berechnung des Unterhalts soweit wie möglich zu entlasten. Die vom Rechtsausschuß dazu vorgeschlagene Ergänzung der Entwurfsfassung des § 1613 Abs. 1 BGB um einen Satz 2 erleichtert den Gerichten die Berechnung zugleich in den Fällen der Abänderungsklage, da § 323 Abs. 3 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs es – abweichend von der grundsätzlich erst ab Klagezustellung zulässigen Abänderung – ermöglicht, auf den nach dem materiellen Recht maßgebenden Zeitpunkt abzustellen.

Zu Nummer 5 (Überschrift des Sechsten Buches)

Die Vorschrift entfällt, da das Sechste Buch der Zivilprozeßordnung bereits nach Artikel 6 Nr. 8 des KindRG mit Rücksicht auf die durch das Gesetz erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts die Überschrift „Verfahren in Familiensachen“ erhält.

Zu Nummer 5a (§ 620 b)

Die in den Entwurf eingefügte Vorschrift paßt die in § 620 b Abs. 1 Satz 2 ZPO enthaltene Verweisung an die Aufhebung des § 620 Satz 2 ZPO durch Artikel 6 Nr. 12 des KindRG an.

Zu Nummer 6a (§ 640)

Die in den Entwurf eingefügte Vorschrift berichtigt in § 640 Abs. 1 ZPO die Verweisung auf § 635 ZPO, der nach Artikel 3 Nr. 8 des vom Rechtsausschuß beratenen Entwurfs eines Eheschließungsrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 13/4898) als § 632 Abs. 4 eingeordnet wird.

Zu Nummer 9 (§§ 642 bis 660 [neu])**Zu § 642****Zu Absatz 1**

In Satz 1 wird die Vorschrift mit der geänderten Einordnung des Wortes „ausschließlich“ redaktionell den anderen Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeglichen, die die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts bestimmen (z. B. §§ 24, 29 a, 606 ZPO).

Der neue, die Sätze 2 und 3 der Fassung des Regierungsentwurfs ersetzende Satz 2 beschränkt die in Satz 1 vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit im allgemeinen Gerichtsstand des Kindes oder des sorgeberechtigten Elternteils auf die reinen Inlandfälle. Durch die Reduktion des Wortlauts wird besser als in der Entwurfsfassung zum Ausdruck gebracht, daß mit der Vorschrift nicht eine ausschließliche internationale Zuständigkeit begründet werden soll.

Im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens (GVÜ) vom 27. September 1968, des Luganer Übereinkommens vom 16. September 1988, des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 sowie der bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die wie das Haager Übereinkommen indirekte Regelungen der internationalen Zuständigkeit enthalten, hätte eine solche ausschließliche internationale Zuständigkeit im Gerichtsstand des Kindes ohnehin keine Wirkung. Ihr gingen die Vorschriften dieser Verträge vor, die eine internationale Wahlzuständigkeit im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltsverpflichteten begründen (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 5 Nr. 2 GVÜ) oder die Annahme eines solchen bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vorschreiben (Artikel 4, 7 Nr. 1 des Haager Übereinkommens).

Soweit die genannten Übereinkommen und Verträge nicht eingreifen, würde das Kind benachteiligt, wenn in der Vorschrift die Bestimmung eines ausschließlichen internationalen Gerichtsstandes gesehen werden sollte. Das Kind könnte dann seinen Unterhaltsanspruch gegen den im Ausland lebenden Elternteil nur im inländischen Gerichtsstand geltend machen, obwohl es im Einzelfall möglich sein kann, daß das inländische Urteil im Aufenthaltsstaat des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird. Umgekehrt könnten sich nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsverpflichteten erwirkten Titels vor dem inländischen Gericht Schwierigkeiten ergeben, wenn dieses die Auffassung vertritt, daß die deutschen Gerichte ausschließlich zuständig sind.

Auch wenn die ausschließliche örtliche Zuständigkeit eine ausschließliche internationale Zuständigkeit nicht zwingend indiziert, sollte die Vorschrift jedenfalls im Interesse der Gesetzesklarheit auf die reinen Inlandfälle beschränkt werden (zur Kritik des geltenden § 641 Abs. 3 ZPO, dem die Vorschrift nachgebildet ist: Stein-Jonas/Schlosser, ZPO, 21. Aufl. 1993, § 641 Rdnr. 9). Dabei geht der Rechtsausschuß davon aus, daß das Kind auch während eines längeren vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, etwa bei einem Schüleraustausch, seinen allgemeinen Gerichtsstand am inländischen Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils nicht verliert, dieser also auch während der Abwesenheit des Kindes nicht genötigt ist, Ansprüche des Kindes im Beklagtengerichtsstand zu verfolgen.

Zu Absatz 2

In Satz 2 ist das Klammerzitat, das auf die Vorschriften über die Vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt verweist, um den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen neuen § 660 ZPO ergänzt worden.

Zu Absatz 3

Die Änderung schließt eine Lücke in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung. Der temporäre Wahlgerichtsstand während der erstinstanzlichen Anhängigkeit des Kindesunterhalts sollte

im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung nicht nur für den Unterhaltsanspruch eines nicht verheirateten Elternteils gegen den anderen Elternteil (§ 1615l BGB in der Fassung des Entwurfs), sondern auch für die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben sein. Der unterhaltsberechtigte Elternteil soll die Klage schon dann in dem Gerichtsstand des Kindes erheben können, wenn ein Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt anhängig ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß über beide Unterhaltsansprüche dasselbe Gericht entscheidet, falls das Vereinfachte Verfahren in ein Streitiges Verfahren (§ 651 ZPO in der Fassung des Entwurfs) übergeht.

Wird eine Ehesache anhängig, so ist sowohl der Unterhaltsrechtsstreit, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, als auch nach Maßgabe des § 642 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs das Streitige Verfahren über den Kindesunterhalt an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben (§ 621 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Zu § 643

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist entsprechend der Anregung des Bundesrates zur sprachlichen Verbesserung das Wort „von“ jeweils durch das Wort „bei“ ersetzt worden.

Den Vorschlag des Bundesrates, die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Absatz 3 vorgesehene Auskunftspflicht der Finanzämter auf sämtliche Unterhaltsrechtsstreitigkeiten zu erstrecken, hat der Rechtsausschuß erwogen. Er ist dem Vorschlag – im wesentlichen aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegten Gründen – nicht gefolgt. Nur die besondere Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Kindes und der Umstand, daß bei Nichtdurchsetzung seines Unterhaltsanspruchs regelmäßig staatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erbracht werden müssen, rechtfertigen es, das Steuergeheimnis im Interesse einer rascheren und effizienteren Rechtsverfolgung des Kindes einzuschränken.

Zu § 645

Nach Vorstellung des Rechtsausschusses soll auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung eines eigenständigen Anspruchs auf Regelunterhalt verzichtet werden, um einem sonst möglichen Mißverständnis zu begegnen, als bedarfsdeckender Unterhalt werde dem Kind nur ein Unterhalt in Höhe der derzeit das Existenzminimum nicht deckenden Regelbeträge geschuldet. Statt dessen sollen eheliche und nichteheliche Kinder, die mit dem Unterhaltsverpflichteten nicht in einem Haushalt leben, die Möglichkeit haben, den ihnen nach den §§ 1601 ff. BGB individuell zustehenden Unterhalt bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Regelbeträge und damit bis zu einem das Existenzminimum im Regelfall deckenden Bedarf im Vereinfachten Verfahren titulieren zu lassen. Mit dieser neuen Konzeption soll deutlicher als im Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelbeträge lediglich noch die Funktion einer Bezugsgröße für die im Zweijahresrhythmus erfolgende Anpassung

der Unterhaltsansprüche und für die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens haben.

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des § 645 Abs. 1 ZPO trägt dieser geänderten Konzeption Rechnung. Sie übernimmt aus der materiell-rechtlichen Konzeption des Regierungsentwurfs das Merkmal, daß es sich um den Anspruch eines minderjährigen Kindes gegen den mit dem Kind nicht in einem Haushalt lebenden Elternteil handelt, als Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vereinfachte Verfahren in die Zivilprozeßordnung und läßt das Vereinfachte Verfahren in einem gegenüber dem Regierungsentwurf erweiterten Rahmen bis zum Eineinhalbfachen der jeweils maßgebenden Regelbeträge zu. Bei der Prüfung, ob die Begrenzung eingehalten ist, soll auf den Betrag des Unterhalts vor Anrechnung der nach den §§ 1612b oder 1612c BGB in der Fassung des Beschlußvorschlags anzurechnenden Leistungen abgestellt werden. Mit dieser Maßgabe wird nach den bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 geltenden Regelbeträgen im Vereinfachten Verfahren die Festsetzung von Unterhalt in den alten Ländern bis zur Höhe von 524 DM in der ersten, 636 DM in der zweiten und 753 DM in der dritten Altersstufe ermöglicht, in den neuen Ländern bis zur Höhe von 471 DM in der ersten, 570 DM in der zweiten und 677 DM in der dritten Altersstufe.

Absatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der das Vereinfachte Verfahren auch zur Festsetzung von Unterhalt zuläßt, der geringer als der Regelunterhalt ist, geht inhaltlich in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung des Absatzes 1 auf und muß daher entfallen. Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird danach Absatz 2.

Zu § 646

Als Folgeänderung des Vorschlags, auf das Institut des Regelunterhalts zu verzichten und nach § 645 ZPO in der Fassung des Beschlußvorschlags das Vereinfachte Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt bis zum Eineinhalbfachen der Regelbeträge zuzulassen, ist in Absatz 1 Nr. 6 vorzusehen, daß im Festsetzungsantrag die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts stets enthalten sein muß. Zur Bezeichnung der Höhe des Unterhalts ist auch anzugeben, ob nach § 1612a BGB in der Fassung des Beschlußvorschlags eine Festsetzung als Vomhundertsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung verlangt wird.

In Nummer 7 wird die Verweisung auf die nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs nunmehr als §§ 1612b und 1612c BGB eingeordneten Vorschriften berichtigt. In Nummer 11 des Absatzes 1 wird die Verweisung der zu § 645 ZPO vorgeschlagenen Änderung angepaßt.

Zu § 647

In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a trägt die Änderung des Wortes „Regelunterhalt“ in „Unterhalt“ der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Konzeption Rechnung, nach der die Einrichtung des Regelunterhalts

in das neue Recht nicht übernommen werden soll und das Vereinfachte Verfahren in erweitertem Rahmen zur Festsetzung des dem Kind nach den §§ 1601ff. BGB individuell zustehenden Unterhalts dienen soll. In Buchstabe a ist ferner der zweite Halbsatz als entbehrlich entfallen, da es selbstverständlich erscheint, daß in der Mitteilung des Gerichts die Regelbeträge, soweit bekannt, angegeben werden.

Nach der geänderten Fassung des Buchstabens b des Absatzes 1 Nr. 1 hat das Gericht dem Antragsgegner im Fall der Dynamisierung (§ 1612a BGB – Artikel 1 Nr. 9 des Beschlußvorschlags) zusätzlich zu der nach dem Betrag bezeichneten Höhe des verlangten Unterhalts mitzuteilen, auf welchen Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung dieser festgesetzt werden kann.

In Buchstabe c des Absatzes 1 Nr. 1 wird die Verweisung auf die nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs nunmehr als §§ 1612b und 1612c BGB eingeordneten Vorschriften berichtigt.

Zu § 648

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a berücksichtigt, daß die Regelbeträge nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 9 und dem neuen Artikel 1a nunmehr in der Regelbetrag-Verordnung festgesetzt werden sollen. In Buchstabe c der Nummer 3 wird die Verweisung auf die nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs nunmehr als §§ 1612b und 1612c BGB eingeordneten Vorschriften berichtigt.

Mit dem neu gefaßten Satz 3 des Absatzes 1 folgt der Rechtsausschuß weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 9 seiner Stellungnahme, dem Gericht einen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum bei der Zurückweisung unbegründeter Einwendungen nicht einzuräumen. Danach soll sich das Gericht bei der Entscheidung die volle Überzeugung über die Unbegründetheit oder die Begründetheit von Einwendungen bilden müssen, die die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens (Satz 1 Nr. 1), die Berechnung der Höhe des Unterhalts (Satz 1 Nr. 3) und die Anwendung des § 93 ZPO (Satz 2) betreffen. Jedoch soll es aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegten Gründen bei Einwendungen, die den Zeitpunkt des Beginns der verlangten Unterhaltszahlungen betreffen, möglich bleiben, daß das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Zu § 653

Mit der geänderten Fassung der Vorschrift, in der auf den Regelunterhalt nicht mehr abzustellen war, wird die Möglichkeit, den Vater mit der Feststellung der Vaterschaft zur Leistung von Unterhalt bis zur Höhe der Regelbeträge zu verurteilen, im bisherigen Umfang beibehalten. Eine Erweiterung auf das Eineinhalbfache der Regelbeträge kann nicht in Betracht kommen, da sie eine Mehrbelastung der Gerichte mit Abänderungsklagen zur Folge hätte.

Zu § 655

In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf die nach dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs nunmehr als §§ 1612b und 1612c BGB eingeordneten Vorschriften berichtigt.

Zu § 658

Mit dem in Absatz 1 angefügten Satz 2 wird in Ergänzung der nach Satz 1 zugelassenen maschinellen Bearbeitung der Vereinfachten Verfahren die schon bisher im Verfahren zur Festsetzung und Neufestsetzung vom Regelunterhalt vorgesehene Möglichkeit der Antragstellung durch Datenträgeraustausch und Datenfernübertragung (§ 642a Abs. 5 Satz 2, § 642b Abs. 1 Satz 3 ZPO) in das neue Recht übernommen.

Zu § 660

Einem im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten Anliegen entsprechend sieht die in den Entwurf neu eingefügte Vorschrift in Absatz 1 eine Ermächtigung vor, die es den Ländern ermöglicht, die Vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Damit wird insbesondere einer Abwicklung der Verfahren im Freistaat Bayern Rechnung getragen, in dem aufgrund der geltenden Ermächtigungen nach § 6411 Abs. 5, § 642a Abs. 5 Satz 2 und § 642b Abs. 1 Satz 3 ZPO die Verfahren zur Vereinfachten Abänderung von Unterhaltstiteln sowie zur Festsetzung und Neufestsetzung von Regelunterhalt bei einem zentralen Amtsgericht zur maschinellen Bearbeitung konzentriert sind.

In Anlehnung an die Vorschriften des § 129a ZPO und des § 91 SGG sieht Absatz 2 eine Regelung vor, die sicherstellt, daß dem Kind im Falle der Ausübung der Konzentrationsermächtigung durch ein Land nicht Nachteile dadurch entstehen, daß es sich nicht mehr an das Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes (§ 642 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Beschlußvorschlags), sondern an ein u. U. weit entferntes Gericht wenden muß. Sie ermöglicht es dem Kind, Anträge und Erklärungen bei seinem ortsnahen Wohnsitzgericht mit den gleichen materiell-rechtlichen und prozessualen Wirkungen (z. B. § 209 Abs. 2 Nr. 1b BGB, § 647 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Beschlußvorschlags) einzureichen oder anzubringen wie bei dem Amtsgericht, dem die Verfahren nach der Rechtsverordnung der Landesregierung oder Landesjustizverwaltung zugewiesen sind.

Zu § 798a

In der Vorschrift wird die Verweisung auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend der zu Artikel 1 Nr. 9, 10 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderung berichtigt.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Rechtsvorschriften)**Zu Absatz 1 (Unterhaltsvorschußgesetz)****Zu Nummer 0**

Die neu eingefügte Nummer 0 dient der Klarstellung der Rechtslage für Bürger von EU-Staaten und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Die bisherige Regelung knüpft die Anspruchsberechtigung eines Ausländers konstitutiv an den Besitz eines Dokumentes der Aufenthaltsberechtigung oder der Aufenthaltserlaubnis. Darin sieht die Europäische Kommission einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 6 des EG-Vertrages. Die Vorlage eines Dokumentes der Aufenthaltsberechtigung oder der Aufenthaltserlaubnis darf nur zu Nachweiszwecken, nicht jedoch als anspruchsbegründende Voraussetzung für den Leistungsbezug normiert werden. Deshalb stellt die Neuregelung klar, daß für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, der Leistungsanspruch nicht erst mit dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltsberechtigung entsteht, sondern rückwirkend ab Beginn des Aufenthaltsrechts. Diese Regelung wirkt der Gefahr entgegen, daß die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet.

Zu Nummer 1

Die Änderung in Nummer 1 beruht als Folgeänderung darauf, daß die Regelbeträge nunmehr in §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung festgesetzt werden.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG entspricht der Neufassung des § 91 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Sie eröffnet den mit der Durchsetzung von Rückgriffsansprüchen nach § 7 UVG befaßten Stellen die Möglichkeit, den Unterhaltsschuldner zivilrechtlich auf Auskunftserteilung in Anspruch zu nehmen. Damit wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, daß auch bei Rückgriffsansprüchen im Wege der Stufenklage vorgegangen werden kann. Dies vermeidet bei der gerichtlichen Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs nachteilige Kostenfolgen für den Fall, daß sich erst im Rahmen des Rechtsstreits die Leistungsunfähigkeit des in Anspruch genommenen Elternteils herausstellt.

Die Klarstellung, daß der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch ungeachtet des auch weiterhin bestehenden öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruchs übergeht, ist deshalb geboten, weil die Rechtsprechung bislang den mit der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs befaßten Stellen den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch und damit auch die Möglichkeit der Stufenklage unter Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch aus § 6 UVG versagte (BGH FamRZ 1986, 568; OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 1427).

Zu Buchstabe b

Die Änderung beruht darauf, daß in der durch Artikel 27 Jahressteuergesetz 1997 geänderten Fassung des § 7 Abs. 2 UVG § 1615 d BGB erwähnt wird, der durch Artikel 1 Nr. 15 dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Im Zusammenhang mit § 7 UVG wurde das Anliegen des Bundesrates erwogen, eine Hemmung der Verjährung des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruches vorzusehen, so lange Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz gezahlt werden (Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates). Der Rechtsausschuß sieht aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates und aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfbitten des Bundesrates genannten Gründen davon ab, für nach § 7 UVG übergegangene Ansprüche eine die Systematik der zivilrechtlichen Verjährungsregelungen durchbrechende Ausnahmeregelung vorzuschlagen.

Zu Nummer 4

Die Streichung des § 12 UVG beruht darauf, daß es einer Sondervorschrift für die Anwendung des UVG im Beitrittsgebiet nicht mehr bedarf, weil sich aufgrund des Beschlußvorschlags die Höhe des Unterhaltsvorschlusses bundeseinheitlich nach der Regelbetrag-Verordnung richtet, auf die § 2 Abs. 1 Satz 1 UVG verweist und die in § 2 gesonderte Regelbeträge für das Beitrittsgebiet vorsieht.

Zu Absatz 6 (Gerichtskostengesetz)**Zu Nummer 1 (§ 17)**

In der unter Buchstabe a vorgesehenen Neufassung des § 17 Abs. 1 GKG wird die Verweisung auf die nach den Vorschlägen zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 des Entwurfs als §§ 1612 a bis 1612 c BGB neu geordneten Vorschriften berichtigt. Ferner wird mit der Änderung des Wortes „Regelunterhalt“ der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Konzeption Rechnung getragen, nach der die Einrichtung des Regelunterhalts in das neue Recht nicht übernommen werden soll und das vereinfachte Verfahren dem Kind in einem erweiterten Rahmen zur Festsetzung des ihm nach den §§ 1601 ff. BGB individuell zustehenden Unterhalts zur Verfügung stehen soll.

Zu Nummer 3 (Nummer 1800 des Kostenverzeichnisses)

In dem Gebührentatbestand wird die Verweisung auf § 645 ZPO der vom Rechtsausschuß zu Artikel 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Änderung dieser Vorschrift angepaßt. Durch Einfügung der Worte „mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 650 Satz 2 ZPO“ wird klargestellt, daß die Aktgebühr für die Entscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag nicht entsteht, wenn im Falle zulässiger Einwendungen nach § 648 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs auf den dann erforderlichen zusätzlichen Antrag des Kindes der Unterhalt in der Höhe festgesetzt wird, in der sich der Antragsgegner zur Erfüllung verpflichtet hat. Die Festsetzung hat in diesem Fall weniger den Charakter einer Entscheidung als vielmehr den einer

Beurkundung. Sie ist vergleichbar der kostenfreien Beurkundung der Verpflichtungserklärung nach § 62 des Beurkundungsgesetzes oder § 59 SGB VIII (§ 55 a KostO). Ebenso wie dort soll es die Nichterhebung einer Gerichtsgebühr auch hier den Parteien erleichtern, die Kosten für die in erster Linie notwendige Rechtsberatung zu bestreiten.

Zu Absatz 7 (Kostenordnung)

In der unter Nummer 1 vorgesehenen Neufassung des § 24 Abs. 4 KostO wird die Verweisung auf die nach den Vorschlägen zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 des Entwurfs als §§ 1612a bis 1612c BGB neu geordneten Vorschriften berichtigt. Ferner wird mit der Änderung des Wortes „Regelunterhalt“ in „Unterhalt“ der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Konzeption Rechnung getragen, nach der die Einrichtung des Regelunterhalts in das neue Recht nicht übernommen werden soll und das Vereinfachte Verfahren dem Kind in einem erweiterten Rahmen zur Festsetzung des ihm nach den §§ 1601ff. BGB individuell zustehenden Unterhalts zur Verfügung stehen soll.

Zu Absatz 8 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 2 (§ 41)

Zu der unter Buchstabe a und b vorgesehenen Änderung des § 41 BRAGO schlägt der Rechtsausschuß eine redaktionell berichtigte, inhaltlich vom Regierungsentwurf nicht abweichende Fassung vor.

Zu Nummer 3 (§ 44)

In § 44 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO wird die Verweisung auf § 645 ZPO der vom Rechtsausschuß zu Artikel 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Änderung dieser Vorschrift angepaßt.

Zu Absatz 11 (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2 (§ 59)

Mit der unter Buchstabe b in den Entwurf neu eingefügten Vorschrift wird durch Anfügung einer neuen Nummer 9 in § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII klargestellt, daß neben dem Notar und der Urkundsperson des Gerichts nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 RPflG in Verbindung mit § 657 ZPO in der Fassung des Entwurfs auch die Urkundsperson des Jugendamts befugt ist, eine Erklärung des im vereinfachten Verfahren in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs aufzunehmen. In entsprechender Anwendung des § 129a ZPO soll die Urkundsperson verpflichtet sein, die nach dem eingeführten Vordruck (§ 648 Abs. 2, § 657 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs) aufzunehmende Erklärung unverzüglich an das zuständige Gericht zu übersenden oder die Übersendung nach einer entsprechenden Belehrung des unterhaltsverpflichteten Elternteils diesem zu überlassen (§ 129a Abs. 2 ZPO).

Zu Nummer 4 (§ 94)

Durch die Änderungen des § 94 wird – entsprechend der Regelung des § 7 Unterhaltsvorschußgesetz –

sichergestellt, daß künftig nicht nur der Unterhaltsanspruch, sondern auch der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch kraft Gesetzes auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergeht. Ferner wird klargestellt, daß die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Zivilrechtsweg zu verfolgen sind. Schließlich wird auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Rechtsgrundlage für die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs zur gerichtlichen Durchsetzung geschaffen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung zu § 7 UVG (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3) verwiesen.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1

In den Übergangsvorschriften brauchen abweichend vom Regierungsentwurf die Regelbeträge für die neuen Länder nicht mehr festgesetzt zu werden, weil diese – wie die Regelbeträge für die alten Bundesländer – in der Regelbetrag-Verordnung (Artikel 1a) bestimmt werden.

Allerdings kann ebenso wie in § 1612a Abs. 4 BGB in der Fassung der Beschlußvorlage für die alten Bundesländer (vgl. Artikel 1 Nr. 9) wegen der Einführung eines demographischen Faktors in die Rentenformel für die Anpassungsfaktoren nicht mehr auf die Rentenentwicklung zurückgegriffen werden. Deshalb muß auch für das Gebiet der neuen Länder die Anpassung so erfolgen, wie sich dort die Renten ohne die Berücksichtigung der Veränderung der Belastung der Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen entwickelt hätten. Dies soll aber nur so lange gelten, bis die Regelbeträge in den neuen Ländern das Niveau der für die alten Länder festgesetzten überschreiten würden. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Regelbeträge des § 1 Regelbetrag-Verordnung im gesamten Bundesgebiet gelten und entsprechend der Dynamisierungsregel des § 1612a Abs. 4 BGB in der Fassung der Beschlußvorlage fortgeschrieben werden.

Zu § 3

In Absatz 1 sind die Verweisungen auf die nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses zu Artikel 1 Nr. 9, 10, Artikel 1a als §§ 1612a bis 1612c BGB neu geordneten und die in die Regelbetrag-Verordnung eingestellten Vorschriften berichtigt worden. In Absatz 2 ist die Aufzählung der Vorschriften, die in dem Vereinfachten Verfahren zur Dynamisierung der Alttitel entsprechend anzuwenden sind, um die §§ 657 bis 660 ZPO in der Fassung des Beschlußvorschlags ergänzt worden, da auch in diesen Verfahren Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 657), die maschinelle Bearbeitung (§ 658), die Einführung von Vordrucken (§ 659) und eine Konzentration der Verfahren (§ 660) möglich sein sollen.

Zu Artikel 5 a (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die Entsteuerungsklausel des Artikels 5 a wird sichergestellt, daß die Regelbetrag-Verordnung (Artikel 1a) entsprechend der Ermächtigung in

§ 1612a Abs. 4 Satz 3 BGB in der Fassung des Beschlußvorschlags sowie Artikel 4 § 1 des Beschlußvorschlags durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz hinsichtlich der Festsetzung der Regelbeträge geändert werden kann.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll gleichzeitig mit den übrigen vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Geset-

zen zur Neuordnung des Kindschaftsrechts am 1. Juli 1998 in Kraft treten. Am Tage nach der Verkündung sollen außer der Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken nach § 659 ZPO in der Fassung des Entwurfs die in den Entwurf neu eingefügte Ermächtigung zur Konzentration der Vereinfachten Verfahren (§ 660 ZPO) sowie die vom Rechtsausschuß zu Artikel 4 § 3 Abs. 2 vorgeschlagene Erweiterung dieser Ermächtigungen auf das Vereinfachte Verfahren zur Dynamisierung der Alttitel in Kraft treten.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Margot von Renesse

Berichterstatterin